

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG
für den
Sonderlandeplatz Bergneustadt „Auf dem Dümpe!“(EDKF)

Teil I
Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Bergneustadt / Auf dem Dümpe!
(EDKF) - (nachfolgend Flugplatz genannt)
2. Umfang der Zulassung: Benutzung durch Flugzeuge bis zu 1.500 kg
Fluggewicht (MPW), Drehflügler bis 5.700 kg
Luftsportgeräte (dreischachsgesteuert)
Motorsegler, Segelflugzeuge,
Trikes und Motorgleitschirme (PPR), Ballone
3. Betriebszeiten: PPR, nachts kein Flugbetrieb
4. Halter: Luftsportclub Dümpe! e.V. (LSC Dümpe! e.V.)
Postfach 1407, 51692 Bergneustadt
Auf dem Dümpe! 58, 51702 Bergneustadt
Telefon: +49 2763 / 387 und +49 2763/7596
E-Mail: vorstand@lsc-duempel.de
Internet: www.edkf.de
5. Betriebsleitung: Sofern bestellt: +49 2763 / 387 und +49 2763/7596,
wie Halter, Ziffer 4; Flugfunk-Frequenz 125.840 MHz
6. Flugsicherung: Zuständige DFS-Stelle: Langen
Telefon: DFS +49 6103-707-0
AIS-C +49 6103-707-5500
7. Flugplatzbezugspunkt und Höhe über NN: N 51° 03,11' E 007° 42,38'
ELEV 1.604 ft (489m)
8. Start- und Landebahnen: Hauptbahn 600m x 30m - Ausrichtung 04 / 22,
Belag: Gras
9. Anzeige- und Bodensignal-
anlagen: Windsack, Sperrkreuz
10. Treibstoffsorten: AVGAS / MOGAS (siehe auch AIP)
11. Ölsorten: gemäß AIP
12. Hallenraum: auf Anfrage
13. Instandsetzungen: Nein



Teil II

Benutzungsvorschriften

1.) Anwendbarkeit

a)

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

b)

Der Halter des Flugplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2.) Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist mit Zustimmung des Flugplatzhalters und gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge sowie deren Lärmschutzkategorien nachzuweisen.

b) Motorflugbetrieb

Motorflugzeuge haben landenden Segelflugzeugen bei der Benutzung der Start- und Landebahn Vorrang zu gewähren. Gegebenenfalls ist ein Anflug rechtzeitig abubrechen. Parallele Landungen von Motor- und Segelflugzeugen sind nicht gestattet.

c) Segelflugbetrieb

Segelflugzeuge benutzen die gleiche Start- und Landefläche wie Motorflugzeuge. Nach der Landung sind Segelflugzeuge schnellstmöglich aus der Landebahn zu bewegen, um die Piste für die weitere Benutzung freizumachen.



d) Anderer Flugbetrieb

Der Betrieb von Ballonen, Drachen, Gleitschirmen und sonstigen Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzhalters und nur im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde zulässig. Für den Betrieb von Flugmodellen und sonstigen ferngesteuerten Fluggeräten gilt die Modellflugordnung.

e) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Abstellflächen ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus den Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisung des Flugplatzhalters oder der Betriebsleitung, sofern bestellt, zu beachten.

f) Abstellflächen

Die Benutzung des Flugplatzes – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

Stellplätze werden von dem Flugplatzhalter oder der Betriebsleitung, sofern bestellt, zugewiesen. Soweit erforderlich werden Luftfahrzeuge eingewiesen.

g) Statistik / Beschränkungen der Anzahl von Flugbewegungen

Die Luftfahrzeugführenden haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen u.a. die für die statistische Erhebung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Anzahl der Starts von schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen der Bauarten Trike- und Fußstart UL sowie Motorschirm und Motorschirmtrike wird auf maximal 35 jährlich und maximal zwei täglich begrenzt. Diese Geräte dürfen nur betrieben werden, sofern sie auf dem Flugplatz Dümpel stationiert sind und deren Besitzer seit mindestens fünf Jahren Mitglied im LSC Dümpel e.V. sind.

h) Abstellen und Unterstellen

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dem Luftfahrzeugführenden (PIC).

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen können die Betriebsleitung, sofern bestellt, oder die Beauftragten des Flugplatzhalters das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführende nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig



nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Miete.

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

i) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Räumlichkeiten und Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 1) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.
- 2) Die Hallentore dürfen von Stellplatzbesitzern und deren Beauftragten sowie nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- 3) Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden.
- 4) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

j) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

k) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen durchgeführt werden.

l) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugplatzbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs oder zur Sicherheit oder zur Ordnung auf dem Flugplatz notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter den



Flugplatzhalter beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3) Betreten und Befahren (außer durch Luftfahrzeuge)

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Flugplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der jeweilige Eigentümer, wie auch der jeweilige Halter des Fahrzeugs für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung des jeweiligen Fahrzeugs verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der jeweilige Eigentümer, wie auch der Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Flugplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Straßenverkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Die vom Flugplatzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten (**Anlage 2**).

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Schilder gekennzeichneten Teile des Flugplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- 1) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- 2) die Abstellflächen
- 3) die Luftfahrzeughallen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten.



oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Benutzung Rollwege / Abstellflächen

Personen, die das Rollfeld und die Abstellflächen bzw. das Vorfeld betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung des Flugplatzhalters oder der Betriebsleitung, sofern bestellt, und haben deren Weisung zu befolgen.

e) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4) Sonstige Betätigung auf dem Flugplatz

a) Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie für Rundfunk-, Fernseh- und Internetübertragungen oder ähnliches.

b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5) Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus

- der **Anlage 1** „Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan“ und
- der **Anlage 3** „Luftsicherheit Land / Luftseite - Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen ab 14.09.2022“ sowie



- der **Anlage 4** „Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV, Tankregeln und Tankanweisung“

ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6) Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzhalter abzugeben. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

7) Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzes und der Hallen werden vom Flugplatzhalter nicht geduldet und sind zu unterlassen.

Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern sofort zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Dritte können dazu auf Kosten des Verursachers beauftragt werden.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Flugplatzes nicht anders bestimmt, darf in Abwassereinflüsse kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter (Stadt, Kreis, Versorgungsbetriebe etc.) freizustellen.

8) Einwilligung

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen sind jeweils vorher einzuholen (Einwilligung).

9) Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden und/oder des Flugplatzes verwiesen werden.



10) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten sind das Amtsgericht Gummersbach bzw. das Landgericht Köln.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit 4 Anlagen tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Flugplatz-Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Bergneustadt, den 15.02.2025

Luftsportclub Dümpel e.V.



(Sebastian Besting)
1. Vorsitzender



(Jan Auwermann)
2. Vorsitzender

Anlagen:

- Anlage 1 - zu Teil II Nr. 5:
„Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan“
- Anlage 2 - zu Teil II Nr. 3b:
„Fahrzeugverkehr“ – Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
- Anlage 3 - zu Teil II Nr. 5:
„Luftsicherheit Land / Luftseite - Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen ab 14.09.2022“
- Anlage 4 – zu Teil II Nr. 5:
„Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV, Tankregeln und Tankanweisung“

Genehmigt durch die

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26: Luftverkehr**

Düsseldorf, den 22.05.25

Im Auftrag:



(Schikatis)



Anlage 1 - zu Teil II Nr. 5 der

Benutzerordnung für den Sonderlandeplatz Bergneustadt / Auf dem Dümpel (EDKF)

„Sicherheitsbestimmungen / Alarmplan“

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Flächen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise außerhalb des Tankstellenbereichs be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Bei der Betankung dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 Metern (5m) um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 Metern (15m) entsprechend anzuwenden; der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6. Die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während des Betankungsvorganges ist untersagt.



2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 2.4. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.
- 2.5. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.6. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder sachkundigen Personen besetzt ist.
- 2.7. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschraube sowie die von ihr oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.8. Auf den Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Abstellflächen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Metern (15m) um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzhalter zugewiesen worden sind.



4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Flugplatzgelände sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür geeignet sind.
- 5.3. Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind in geeigneten Behältern außerhalb der Hallen zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind oft zu entleeren, so dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
- 6.3. Benzin darf nur entsprechend den Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.



7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand – unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit - mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Notfällen und Unfällen von Personen ist sofort der Rettungsdienst über den Notruf 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist - unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit – Erste Hilfe zu leisten.
- 7.3 Für Maßnahmen bei Flugunfällen gilt der nachfolgende Alarmplan des Flugplatzes (Bestandteil der Anlage 1 zur Flugplatzbenutzungsordnung)



ALARMPLAN

Flugplatz Bergneustadt - Auf dem Dümpel (EDKF)

Flug UNFALL mit Personenschaden

Rettungsleitstelle alarmieren

1 1 2

Alternative Telefonnummern:

Rettungsleitstelle GM
Rettungsleitstelle Olpe
Rettungsleitstelle MK

+49 (0) 2261 65028
+49 (0) 2761 6600
+49 (0) 2351 10650

Wo geschah es ?

Unfallstelle

Was ist geschehen ?

Konkrete Angaben:

FLUGUNFALL oder BRANDFALL

Wie viele Verletzte ?
(Flugzeugtyp ?

Anzahl der verletzten Personen
Motorflugzeug, Segelflugzeug)

Wer meldet das Ereignis ?

Name, Standort, Mobilnummer

Warten auf Rückfragen !

Erste Hilfe leisten

Nächste Wasserabnahmestelle:



Löschteich

Feuerlöscher:



Tankstelle und Pizzaofen

Erste Hilfe Set:



Pizzaofen

Ölbindemittel:



Tankstelle

Bei UNFALL eines <u>Luftfahrzeugs mit ELT</u> <u>unbedingt umgehend SAR-Leitstelle Münster</u> benachrichtigen: +49 (0) 251-13 575	Bei UNFALL oder SCHWERER STÖRUNG Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU) unterrichten: +49 (0) 531 3548-0
Bezirksregierung Düsseldorf: +49 (0) 211 475 680	Deutsche Flugsicherung: +49 (0) 610 3076 600

Bitte zeitnah einen der folgenden Personen informieren:

1. Vorsitzender Sebastian Besting

+49 (0) 151 576 467 06

2. Vorsitzender Jan Auermann

+49 (0) 171 36 63 655



Anlage 2 – zu Teil II Nr. 3b der

Benutzerordnung für den Sonderlandeplatz Bergneustadt / Auf dem Dümpel (EDKF)

„Fahrzeugverkehr“ – Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen (Farbmarkierung / Warnblinkanlage).
3. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, sind durch den Kraftfahrzeughalter mit einer Haftpflichtversicherungs-Deckungssumme von mindestens 500.000 € je Schadensereignis zu versichern.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Kraftfahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über das Verhalten auf Flugplätzen belehrt wird.
6. Auf dem Flugplatzgelände haben aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendungen. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Flugplatzgelände 20 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie vom Flugplatzhalter zugelassene Sondernutzungen und betriebene Fahrzeuge der Betriebsleitung.



Anlage 3 – zu Teil II Nr. 5 der

Benutzerordnung für den Sonderlandeplatz Bergneustadt / Auf dem Dümpel (EDKF)

„Luftsicherheit Land-/Luftseite - Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen ab 14.09.2022“

1. Unberechtigte Zugänge

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, sollten diese nach Möglichkeit angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden.

In jedem Fall - insbesondere wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Betriebsleitung (Flugleitung) unverzüglich über diese Personen zu informieren.

2. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Der Verlust bzw. das nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

3. Sicherung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeughalter bzw. -besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Abstellhallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.



4. Sicherung von Abstellhallen/-flächen

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen/-hallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.

Die Abstellhallen sind stets zu verschließen (soweit relevant).

Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.

Der Verlust bzw. das nicht mehr Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

5. Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung

Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen.

Charterer, Mieter und Fluggäste sollen sich ausweisen.

Ausweisnummern und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufzubewahren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen.



Betriebsanweisung gemäß §44 AwSV

Anlagenbezeichnung: Flugplatztankstelle

Gefährungsstufe D

Gelagerte Stoffe

- MoGas	35.000 Liter	WGK 3 – stark wassergefährdend
- AvGas	10.000 Liter	WGK 2 – wassergefährdend

Fachbetriebspflicht (§45 AwSV): Die Anlage ist fachbetriebspflichtig.

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dies bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können. (§24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Örtlich zuständige Behörde: Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises –
Der Landrat
Moltkestraße 42; 51643 Gummersbach
Telefon 02261/ 88-0

Betriebliche Ansprechpartner: Bastian Koppen 0152-22752039
Jan Auermann 0171-3663655

Überwachungsplan:

- Die Dichtheit der oberirdisch befindlichen Anlage ist bei jedem Tankvorgang zu prüfen.
- Die Betonfläche ist monatlich auf Beschädigungen zu prüfen.
- Die Leckageüberwachung (Alarmton) ist täglich zu kontrollieren.

Instandhaltungsplan:

- Instandhaltungstätigkeiten werden im Zuge der Überwachungs- und Prüftätigkeiten durchgeführt.



Notfallplan und Sofortmaßnahmen:

- Unkontrolliertes Austreten von wassergefährdenden Stoffen in geringen Mengen sind mit Bindemittel aufzunehmen.
- Bei größeren Mengen sind die entsprechenden Ansprechpartner zu informieren.

Tankregeln / Tankanweisung

- **BEI REGEN IST DAS TANKEN UNTERSAGT !**
- Tankstelle in Betrieb nehmen:
 1. Vor dem ersten Tankvorgang am Tag ist der Ablauf zu öffnen:
Stange hochziehen !
 2. Die Tank-Einfüll-Öffnung des Luftfahrzeugs muss sich innerhalb des durch weiße Linien abgegrenzten Tankkbereichs befinden.
 3. Erdungskabel an Luftfahrzeug anschließen.
 4. Tankschlauch aus Halterung nehmen.
 5. Betankungsvorgang.
 6. Tankschlauch wieder in der Halterung arretieren.
 - Feuerlöscher muss beim AvGas-Schlauch zugänglich bleiben !
 7. Erdungskabel wieder aufrollen.
 8. Nach dem letzten Tankvorgang am Tag ist der Ablauf wieder zu schließen:
Stange runterdrücken !

